

## **Übung im bürgerlichen Recht für Anfänger**

### **HINWEISE ZUR ANFERTIGUNG EINER HAUSARBEIT IM BÜRGERLICHEN RECHT**

#### **INHALTSÜBERSICHT**

I.	Anmeldung und Vorbereitung .....	2
II.	Aufgabe, Literatur und Rechtsprechungsrecherche .....	2
III.	Formalia bei Hausarbeiten .....	3
1.	Allgemeines .....	3
2.	Deckblatt .....	3
3.	Inhaltsverzeichnis .....	4
4.	Literaturverzeichnis .....	4
5.	Zitate im Text und Quellenangaben in den Fußnoten .....	4
IV.	Technisches und Inhaltliches zum Gutachten .....	5
1.	Allgemeines .....	5
2.	Gutachtenaufbau, Gutachtenstil und Subsumtion .....	6
3.	Grammatik und Ausdruck .....	9
4.	Die Probleme des Falles (Kontroversen) .....	9
5.	Gestaltung von Zitaten im Text .....	10
a)	Zitieren des Gesetzes im Text .....	10
b)	Keine Quellenangaben zu Aufbaufragen .....	11
c)	Literatur und Rechtsprechungszitate mit typischen Fehlern .....	11
V.	Einsatz von künstlicher Intelligenz .....	12
VI.	Abschließende allgemeine Tipps .....	13

## I. Anmeldung und Vorbereitung

Die Teilnahme erfordert eine rechtzeitige Anmeldung für die Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger, die ab 15. März bzw. 1. September bis zum Tag nach dem letzten Abgabetermin möglich ist.

Zur Vorbereitung auf die Hausarbeit dienen die Fälle, die im GK BGB und den begleitenden KÜen besprochen worden sind. Ferner finden Sie zur Anfertigung von Hausarbeiten Literaturhinweise unten bei III. auf Seite 5.

Welche Formalia usw. in Hausarbeiten zu beachten sind, entnehmen Sie den folgenden Erläuterungen. In den KÜen wurde das Thema ebenfalls besprochen.

Der konkrete Umfang für die zu schreibende Hausarbeit und die gewünschte Formatierung sind i.d.R. auf dem Aufgabentext abgedruckt (oder werden anders bekanntgegeben).

## II. Aufgabe, Literatur und Rechtsprechungsrecherche

Sie müssen in der Hausarbeit einen juristischen Fall bearbeiten, zu dem Sie ein **Rechtsgutachten** (dazu näher unten → IV., S. 5) erstellen, das alle für die Falllösung relevanten Rechtsproblemen behandelt. Es besteht im Bürgerlichen Recht in aller Regel aus der Prüfung von diversen Anspruchsgrundlagen, die im konkreten Fall einschlägig sein können. Diese Gutachtentechnik sollten Sie im Laufe des GK BGB I dort und in den begleitenden Konversationsübungen erlernt haben. Die Hausarbeit ist eine Fall-Lösung, in der Literatur und Rechtsprechung zu berücksichtigen und die verwendeten Quellen, die inhaltliche Aussagen im Text der Lösung stützen, in Fußnoten anzugeben sind.

Zum Einstieg bietet es sich an, die in Frage stehenden Themenkreise in dem Lehrbuch bzw. den Lehrbüchern (z.B. Brox/Walker, Medicus/Lorenz, Köhler, Looschelders) nachzulesen, mit dem Sie normalerweise arbeiten, oder mit Hilfe einer Datenbank wie [juris](#) nach einem einführenden Aufsatz in einer Ausbildungszeitschrift (JuS, Jura, JA usw.) zu suchen. Damit allein werden Sie eine Hausarbeit aber meist nicht lösen können, sodass Sie in Literatur und Rechtsprechung „tiefer einsteigen“ müssen. Dazu finden Sie (oft) im Lehrbuch bereits ein paar Hinweise, ggf. auch in den Literaturangaben in der Vorlesungsgliederung.

Nachdem Sie sich so einen Überblick verschafft haben, welche Rechtsnormen und Rechtsprobleme für die Lösung von Bedeutung sind, sollten Sie für die Bearbeitung der Problemfelder der Hausarbeit zunächst weitere **Lehrbücher** (z.B. Brox/Walker, Medicus/Lorenz, Köhler, Looschelders, Flume) verwenden. Darin werden Sie oft (in Abhängigkeit von Ihrem Umfang) weiterführende Literaturangaben finden, auch zu abweichenden Ansichten, finden, denen Sie dann nachgehen können und müssen. Sie müssen also auch Literatur und Rsp. aus **Zeitschriften** (z.B. NJW, JuS, JURA, JR) verwenden. Insbesondere müssen Sie für eine wissenschaftliche fundierte Lösung der Hausarbeit aber **Kommentare** zum BGB verwenden (z.B. Grüneberg,<sup>1</sup> BeckOK BGB, Erman, Münchener Kommentar, Soergel, Staudinger usw.). ferner ggf. Handbücher und Festschriften bzw. Monographien wie Dissertationen und Habilitationsschriften.

---

<sup>1</sup> Der Kommentar hieß bis zur 80. Auflage 2021 nach seinem ersten Herausgeber *Palandt*. Wegen dessen NS-Verstrickung wurde der Name danach geändert; in Urteilen und Literatur bis 2021 findet man aber natürlich noch „Palandt“-Zitate.

Der Regensburger Katalog erschließt Ihnen den gesamten Literaturbestand der Universität Regensburg mit dem Standort der einzelnen Werke. Sie finden ihn im Internet unter <https://www.regensburger-katalog.de>. Auf diese Weise finden Sie nur Bücher (oft mit Inhaltsverzeichnissen, ggf. auch Links zu eBooks) und Zeitschriften als solche, nicht aber Aufsätze in Zeitschriften oder Urteile. – Wie man allgemein nach juristischer Literatur in Katalogen und Datenbanken suchen kann, erläutert die Homepage der UB unter Recherche – Fachinformati-  
onen – Rechtswissenschaft – „[Literatur und Medien finden](#)“.

Für die vertiefte Recherche hilfreich sind umfangreichere Lehrbücher und insbesondere Kommentare, heute aber in aller Regel vor allem **Online-Recherchen** in juristischen Datenbanken (wie insbesondere juris oder beck online). Sie finden diese Top- und andere Datenbanken auf <https://dbis.ur.de> unter Rechtswissenschaft. In den Datenbanken können Sie zu ihren Problemen Stichwörter eingeben und die gefundene Literatur bzw. Rechtsprechung oft direkt am Computer lesen.

### III. *Formalia bei Hausarbeiten*

#### 1. Allgemeines

Die Hausarbeit setzt sich – in folgender Reihenfolge – zusammen aus einem **Deckblatt**, dem **Sachverhalt** der Hausarbeit (Kopie zulässig, aber ohne Notizen oder Unterstreichungen), einem **Inhaltsverzeichnis** (Gliederung), einem **Literaturverzeichnis** und der eigentlichen Arbeit – dem **Rechtsgutachten**.

- Die Hausarbeit soll am Ende **unterschrieben** sein.
- Ein Abkürzungsverzeichnis ist in aller Regel nicht erforderlich. Anders verhält es sich nur, wenn man viele unübliche Abkürzungen benutzt.<sup>2</sup>
- Die Seitenzahlen für **Sachverhalt**, **Inhalts-** und **Literaturverzeichnis** sind **fortlaufende römische Ziffern**. Das **Gutachten** selbst hat **arabische Seitenzahlen**.
  - Unterschiedlich nummerieren kann man durch einen neuen Abschnitt nach den Verzeichnissen (in Word: Layout – Umbrüche – Abschnittsumbrüche – Nächste Seite).
- Die Blätter dürfen **nur einseitig** beschrieben sein.

Außerdem sind die Vorgaben aus dem Aufgabentext der Hausarbeit zum zulässigen Umfang der **Lösung (!)** der Hausarbeit und den dabei einzuhaltenden **Formatvorgaben** (insb. Schriftgröße) zwingend einzuhalten. **Die Nichteinhaltung führt in der Regel zu Punktabzug!**

- Aus optischen Gründen empfiehlt es sich, für den Text der Arbeit und die Fußnoten Block-  
satz zu verwenden und die Silbentrennung zu aktivieren.

#### 2. Deckblatt

Die Arbeit beginnt mit einem Deckblatt. Es enthält Angaben zu: Verfasser/in nebst Anschrift, Matrikelnummer, Semesterzahl; Art der Arbeit und die Lehrveranstaltung, um die es geht (z.B.

---

<sup>2</sup> Die üblichen Abkürzungen finden Sie in *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, aber auch in den Kommentaren zum BGB; vom *Grüneberg* ist insofern abzuraten, da er aus Platzgründen auch grundsätzlich unübliche Abkürzungen für den Text verwendet.

Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger bei Prof. Dr. Fritzsche, WS 2023/24). Ein Musterdeckblatt finden Sie am Ende dieser Datei. – Für die Angabe des Fachsemester ist das Semester maßgeblich, in dem die Hausarbeit **abgegeben** wird.

### 3. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis gibt die Gliederung der Lösung wieder und enthält alle **Überschriften** des Gutachtens **mit den entsprechenden Seitenzahlen** am rechten Seitenrand.<sup>3</sup> Das Inhaltsverzeichnis selbst wird mit römischen Ziffern nummeriert.

Die Überschriften sollen keine vollständigen Sätze, sondern nur Stichworte enthalten. Die Textverarbeitungsprogramme bieten die Möglichkeit, ein Inhaltsverzeichnis nach der Fertigstellung der Lösung automatisch erstellen lassen, wenn man die Überschriften im Text als Überschriften formatiert hat. In juristischen Arbeiten **übliche Gliederungspunkte** sind: A. I. 1. a) aa) (1) (a) (aa); für die Formatierung der Überschriften gibt es im Übrigen keine Vorgaben.

**Hinweis 1:** Jede Überschrift im Text muss mit dem gleichen Wortlaut (und der Seitenzahl) auch in der Gliederung erscheinen!

**Hinweis 2:** Nach einem Gliederungspunkt A. muss ein Punkt B. folgen (usw.)! Auch sonst muss die Nummerierung“ der Gliederungspunkte „stimmen“, d.h. auf „II.“ folgt „III.“ und nicht etwa „II.“ oder „VI.“. Fehler in diesem Bereich hinterlassen sehr früh einen schlechten Eindruck, da man sie durch eine minimale Endkontrolle der Arbeit vermeiden kann.

### 4. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis, das mit römischen Ziffern nummeriert wird, enthält alle in den Fußnoten zitierten Beiträge (und nur diese!), **alphabetisch sortiert** nach den Nachnamen der Autoren bzw. Herausgeber (letztere mit dem Zusatz „Hrsg.“).

Einzelheiten dazu, wie man die Werke im Literaturverzeichnis angibt und was in das Literaturverzeichnis gehört bzw. nicht gehört, finden sich in dem separaten Dokument zur [→ Gestaltung von Literaturverzeichnissen und Quellenangaben](#) auf der Homepage unter [Anleitungen](#).

Der **Umfang des Literaturverzeichnisses** sollte den Eindruck erwecken, dass Sie sich tatsächlich vertieft mit dem Fall und seinen Problemen auseinandergesetzt haben. Allein mit zwei Lehrbüchern, einem Kurzkommentar und einem Aufsatz können Sie die von Ihnen verlangte **wissenschaftliche** Falllösung nicht erreichen. Sie sollten also in mehrere Kommentare, Lehrbücher usw., Aufsätze hineinschauen, diese im Lit.-Verz. angeben und in den Fußnoten zitieren. Sonst sind Sie auch nicht in der Lage, sich mit Kontroversen auseinanderzusetzen!

### 5. Zitate im Text und Quellenangaben in den Fußnoten

Zitate sind angebracht, um eine inhaltliche Aussage zu untermauern, die man dem Gesetzes- text allein nicht ohne weiteres entnehmen kann, oder wenn eine **in der Literatur oder**

---

<sup>3</sup> Rechts neben dem Gliederungspunkt ist die erste Seite anzugeben, auf welcher die Ausführungen zu dem Gliederungspunkt im Gutachten beginnen.

**Rechtsprechung vertretene Meinung dargestellt** wird. Dazu und zu Gesetzeszitaten im Text näher unten bei II. 5., Seite 10.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die „Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt“ der Fakultät bei den [Anleitungen auf der Lehrstuhl-Homepage](#), die aber im Prinzip in diesen Hinweisen berücksichtigt sind.

Sofern man die **Aussagen und Meinungen anderer Autoren bzw. von Gerichten** (oder sonstiger Institutionen/Quellen) wiedergibt (zitiert), ist **stets eine Quellenangabe** erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn man zum Ausdruck bringen will, dass eine eigene Aussage auch bei anderen Autoren, Gerichten etc. zu finden ist.

Die Einzelheiten zur Gestaltung der Quellenangaben in Fußnoten finden Sie ebenfalls in dem weiteren Dokument zur [→ Gestaltung von Literaturverzeichnissen und Quellenangaben](#) unter [Anleitungen auf der Lehrstuhl-Homepage](#).

**Hinweis:** Was beim Zitieren von Quellen üblich ist, lernt man „nebenbei“ bei der Literatur- und Rechtsprechungsrecherche für die Hausarbeit, wenn man sich einfach häufiger die Fußnoten in Lehrbüchern und Kommentare anschaut. **Dabei ist aber zu beachten, dass** in Aufsätzen (insb. in Zeitschriften) die Quellenangaben in den Fußnoten zwangsläufig etwas anders gestaltet sind als in Büchern oder Hausarbeiten: Weil ein Aufsatz kein Literaturverzeichnis hat, wird der Titel eines Werkes dort (oft, hängt von der Zeitschrift ab) beim ersten Zitat in der Fußnote angegeben. Später wird dann meist abgekürzt mit einem Zusatz wie „(o. Fn. 3)“ zitiert. Das macht in Hausarbeiten nicht.

## IV. **Technisches und Inhaltliches zum Gutachten**

Allgemeine Hinweise zur Fallbearbeitung, die so auch für das Gutachten in der Hausarbeit gelten, finden Sie z.B. bei *Fritzsche* Fälle zum BGB AT, 8. Aufl. 2021; *Brox/Walker* AT, 44. Aufl. 2020, § 38 Rn. 1 ff; *Köhler* AT, 44. Aufl. 2020, Anhang. Zur Fallbearbeitung im Schuldrecht ergänzend *Fritzsche* Fälle zum Schuldrecht I, 8. Aufl. 2019, und Fälle zum Schuldrecht II, 6. Aufl. 2021.

Speziell zu Hausarbeiten (HA): *Dietrich* Jura 1998, 142 ff (Formalien); *Jaroschek* JA 1997, 313 ff (Prakt. Hinweise zur Erstellung von jurist. HA); *Rollmann* JuS 1988, 42 ff (Die jurist. HA).

### 1. Allgemeines

Sie müssen ein **Rechtsgutachten** zu allen für die Falllösung relevanten Rechtsproblemen erstellen. Es besteht fast immer aus der Prüfung von Anspruchsgrundlagen.

- **Zunächst** sollten Sie den Aufgabentext mehrfach lesen und den „Bearbeitervermerk“, also die eigentliche Aufgabenstellung, zur Kenntnis nehmen.
- Dann sollten Sie versuchen, die **Arbeit** (wie in einer Klausur) **nur mit Hilfe des Gesetzes zu lösen** bzw. die Lösung zu skizzieren. Achten Sie dabei genau auf die **Fallfrage!** Auf diese Weise fertigen Sie sich eine grobe Skizze zur Lösung des Falles an, die nach Anspruchstellern und Anspruchsgrundlagen gegliedert sein muss. Wie in einer Klausur sollten Sie sich neben den Anspruchsgrundlagen und ihren Voraussetzungen auch gleich Aspekte notieren, die Ihnen als (echtes oder vermeintliches) Problem auffallen.

- Nachdem Sie die Arbeit grob gegliedert haben und die **Problemfelder** herausgearbeitet haben, können Sie diese mit Hilfe der **Literatur und Rechtsprechung** bearbeiten und die unterschiedlichen Meinungen in die Lösung einbauen.
- Auch in dieser Phase sollten Sie den Sachverhalt nicht aus den Augen verlieren.
- Selbstverständlich ist auch die Fallfrage zu beachten. Grundsätzlich muss man im Gutachten auf alle Rechtsfragen eingehen, die der Fall aufwirft. Eine offene Fragestellung ist im Hinblick auf Anspruchsziele zu konkretisieren; dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, was die Personen im Fall äußern, welches Anspruchsziel sie also verfolgen.
- Rechtsansichten bzw. Argumente, die Personen im Fall äußern, sind in der Regel als Hinweise zu verstehen, dass man auf die entsprechenden Aspekte eingehen soll bzw. dass dort ein Problem bzw. eine Kontroverse liegen könnte.
- In Hausarbeiten ist es nicht unüblich, dass auch bislang noch nicht aus den Vorlesungen usw. bekannte Themen oder Rechtsfragen eine Rolle spielen können. Dann gilt es, sich in diese Aspekte selbstständig mit Hilfe von Lehrbüchern, Kommentaren usw. einzuarbeiten. – Hintergrund: Nicht nur im Studium, sondern erst recht im späteren Berufsleben muss man ständig neue Themen, Rechtsfragen und Probleme kennenlernen und sich einarbeiten. Das ist Teil der Rechtswissenschaft und daher Teil des Studiums.

Ihre Arbeit muss **sinnvoll gegliedert** sein, also etwa nach **Sachverhaltskomplexen, Anspruchstellern** und **Anspruchsgegnern**, nach **Anspruchszielen** (Schadensersatz, Herausgabe, etc.) und schließlich nach **Anspruchsgrundlagen**. Innerhalb der einzelnen Anspruchsgrundlagen gliedern Sie nach Anspruchstatbestand und Einwendungen (und jeweils weiter nach den Tatbestandsvoraussetzungen). Prüfen Sie sämtliche in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, auf die sich der Anspruch stützen könnte. – Verwenden Sie **ausreichend Überschriften** und Unterüberschriften, um einen klaren Aufbau erkennen zu lassen. Untergliedern Sie ggf. auch bei einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen, sofern es dort „Probleme“ gibt.

Nochmals: Beachten Sie die **Seitenbegrenzung und die Formatvorgaben** aus dem Aufgabentext der Hausarbeit. **Überschreitungen** und Abweichungen führen zu **Punktabzügen!**

**Schließlich und wichtig, da es immer häufiger falsch gemacht wird:** Der Text der Arbeit muss, auch wenn er sich zwangsläufig an der verwendeten Literatur und Rechtsprechung orientieren wird, eigenständig formuliert werden. Wer ganze Absätze oder sonstige Passagen aus einer Quelle lediglich minimal umformuliert und/oder gekürzt übernimmt, erbringt keine eigenständige Leistung, auch wenn am Ende des Satzes/Absatzes die Quelle angegeben wird!

## 2. Gutachtenaufbau, Gutachtenstil und Subsumtion

Bitte beachten Sie unbedingt die allgemeinen Vorgaben zu **Gutachtentechnik** und **Gutachtenstil**, die Sie aus den Konversationsübungen kennen! Bei vollständiger Nichtbeachtung ist Ihre Arbeit mit „mangelhaft“ zu bewerten, insbesondere wenn Sie einen Aufsatz mit rechtlichen Erwägungen zum Fall schreiben, weil dann das geforderte Rechtsgutachten nicht vorliegt. Eine Erörterung juristischer Probleme losgelöst vom Fall führt zu Punktabzügen.

Insbesondere sind **allgemeine „Vorbemerkungen“** oder dergleichen und **Erläuterungen zum Aufbau auf keinen Fall** angebracht. Man kann alle für die Lösung des Falls relevanten Gesichtspunkte bei den Tatbestandsmerkmalen der zu prüfenden Anspruchs- oder Einwendungsnormen ansprechen, aus denen sich auch zwangsläufig der Aufbau Ihres Gutachtens ergibt.

Am Anfang Ihrer Ausführungen steht also immer<sup>4</sup> eine Anspruchsgrundlage!

- Beginnen Sie immer mit einem **Obersatz**, der die Anspruchsgrundlage exakt benennt, **begründen** Sie Ihre Ansichten, **definieren** und **subsumieren** Sie. Achten Sie darauf, **alle Voraussetzungen** einer Anspruchsgrundlage oder Einwendung zu prüfen, wobei **unproblematische Stellen kurz** zu fassen sind.
- Bezeichnen Sie etwas nur als fraglich, wenn es das auch ist. Setzen Sie den Konjunktiv nicht übertrieben oft ein.
- Achten Sie auf guten sprachlichen Ausdruck. Sie schreiben zwar keinen Deutschaufsatz, doch ist die Waffe der Juristen nun einmal das Wort, und wenn der Ausdruck misslingt, wirkt sich das unmittelbar auf die Note aus, die Sie am Ende erhalten werden. (Siehe auch unten 3.)

Vergessen Sie nie, die **abstrakten Voraussetzungen** einer Anspruchsgrundlage **auf den Fall** zu übertragen (**Subsumtion**)! Kommen Sie bei jeder Anspruchsvoraussetzung zu einem klaren Ergebnis. Lassen Sie nichts offen (außer einer Kontroverse, bei der die verschiedenen Ansichten im konkreten Fall zu keinen abweichenden Ergebnissen führen).

Vermeiden Sie insbesondere den Anfängerfehler, den Sachverhalt nachzuerzählen und dabei ein paar Paragraphen einzustreuen, um anschließend zu behaupten, deshalb sei eine Norm im konkreten Fall erfüllt. Das ist keine Subsumtion.

**Beispiel:** **falsch:** Der K brauchte unbedingt einen Drucker, weil sein alter kaputt war. Er hat deshalb in der Zeitung eine Anzeige aufgegeben. Dann hat ihm der V geschrieben, dass er seinen Drucker für 99 Euro haben kann. Das könnte ein Angebot nach § 145 sein. Der K hat den Drucker dann bei V abgeholt und bezahlt. Also ist ein Kaufvertrag vorhanden.

**Beispiel:** **richtig:** Damit zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen worden sein kann, bedarf es zunächst eines Antrags i.S.v. § 145 BGB. Ein Antrag ist eine Willenserklärung, die den Inhalt des zu schließenden Vertrags so konkret vorgibt, dass der Empfänger nur noch sein Einverständnis zu erklären braucht, um den Vertrag zu stande zu bringen. Insbesondere muss der Antrag daher die *essentialia negotii* enthalten und von einem Rechtsbindungswillen getragen sein. Im vorliegenden Fall hat K zunächst in der Zeitung inseriert, dass er günstig einen (...) Drucker zu kaufen suche. Darin könnte ein Antrag liegen, wenn die Annonce den Vertragschluss hinreichend bestimmt anträgt und den notwendigen Rechtsbindungswillen des B erkennen lässt. Die Anzeige lässt allerdings offen, mit wem der Vertrag geschlossen werden soll, welcher Typ von Drucker es sein soll und was das Gerät kosten soll. Hinzu kommt noch, dass (...). Daher stellt die Anzeige nur eine *invitatio ad offerendum* dar, nicht aber einen Antrag.

Ein Antrag könnte aber in der schriftlichen Mitteilung des V an K liegen, er könne ihm einen gebrauchten Drucker des Typs Laserwriter 444c zum Preis von 99 Euro überlassen. Damit stehen neben den potentiellen Vertragsparteien V und K auch die für einen Kaufvertrag typischen Hauptleistungen fest, so dass K nur noch die Annahme zu erklären braucht; V wollte sich auch erkennbar (§§ 133, 157 BGB) durch sein Schreiben binden. Dieses stellt somit einen Antrag i.S.v. § 145 BGB dar. Zu prüfen ist weiter...

---

<sup>4</sup> Anders ist es sehr selten, insb. wenn verlangt ist, das Eigentum an einer Sache oder die Erbfolge zu prüfen.

Ob man Ansprüche, die nach dem Sachverhalt einmal bestanden haben und infolge weiterer Ereignisse wieder „entfallen“ sind, prüfen muss, hängt meist von der Aufgabenstellung ab. In solchen Fällen sollte man im Sachverhalt nach Angaben der beteiligten Personen suchen, welche Rechtsschutzziele diese anstreben, weil dann diese zu prüfen sind.

**Beispiel:** Hat eine Anfechtung zum „Wegfall“ des Anspruchs geführt, so muss man die Anspruchsgrundlage für diesen Anspruch dennoch dann prüfen, wenn nach dem vertraglichen Anspruch gefragt ist (z.B. Kaufpreiszahlung). Ist hingegen nur gefragt, ob in diesem Fall die eine Partei von der anderen die Herausgabe des Erlangten verlangen kann, muss man auf den (entfallenen) vertraglichen Anspruch nicht mehr eingehen, sondern die Anfechtung in § 812 I 1 Alt. 1 BGB beim Fehlen des rechtlichen Grundes untersuchen. – Ähnlich ist es beim Erlöschen von Ansprüchen nach § 275 I – III BGB: Besteht der Gläubiger auf der Leistung, muss man den Leistungsanspruch und seinen Wegfall prüfen. Will der Gläubiger nach seinen Äußerungen Schadensersatz statt der Leistung oder den gezahlten Kaufpreis nach einem Rücktritt zurückhaben, kann man den Aspekt des § 275 BGB bei den Folgeansprüchen (Sekundäransprüchen) „unterbringen“.

Und schließlich: Interpretieren Sie in den **Sachverhalt** nichts hinein, was nicht erwähnt ist! Der Fall ist so auszuwerten, wie er vorgegeben ist.

- Alle Angaben aus dem Sachverhalt sind, soweit möglich, zu verwerten. Natürlich gibt es manchmal auch reine „Ausschmückungen“ in der Geschichte, die als Fall erzählt wird, also z.B., dass jemand schon lange etwas kaufen wollte, gerade von einer Geburtsfeier kommt oder dorthin gehen will, sich bereits in der Rente befindet oder gerade eine Krankheit hinter sich hat. Solche Elemente, die nichts mit dem rechtlichen Begehrten zu tun haben, um das es in der Aufgabe geht, werden in der Regel völlig irrelevant sein. Es ist Teil der Aufgabe, dies zu erkennen.
- Wenn die Beteiligten insbesondere Meinungen äußern oder Argumente austauschen, sollten Sie **auf jeden Fall darauf eingehen**. Denn solche Äußerungen sind eine Hilfestellung des Aufgabenstellers, um Sie in die richtigen Bahnen zu lenken.
- Enthält der Sachverhalt Angaben zu Aspekten (insbesondere gar Äußerungen rechtlicher Argumente), die Sie im Fall nicht unterbringen, so *kann* dies ein Indiz dafür sein, dass Ihre Lösung in eine falsche Richtung geht. Normalerweise stehen rechtliche Argumente als Aussage einer Person als Hilfestellung im Sachverhalt, damit die Bearbeiter/innen den angesprochenen Aspekt nicht übersehen. Notfalls sind solche Aspekte in einem Hilfsgutachten anzusprechen, das an die abweichende Beurteilung eines bestimmten Aspektes anknüpft und erklärt, wie man ggf. weiterprüfen müsste. Tendenziell wird man in Anfängerhausarbeiten zu dieser Notwendigkeit nur gelangen, wenn man bei einer Kontroverse einer Mindermeinung gefolgt ist.
- Die Äußerungen der Beteiligten sind ebenfalls so hinzunehmen, wie sie im Sachverhalt stehen. Bei Unsicherheiten, was einzelne Wörter bedeuten, sollte man Wörterbücher zur deutschen Sprache heranziehen. Es ist davon auszugehen, dass Formulierungen/Wörter im Text und in den Fragen, die für die Lösung von Belang sind/sein könnten, mit Bedacht gewählt sind. Heißt es etwa, eine Person äußere etwas wahrheitsgemäß, so sagt sie subjektiv die Wahrheit.

### 3. Grammatik und Ausdruck

Achten Sie auf **Rechtschreibung, korrekte Grammatik und die Zeichensetzung!** Denn zu einer ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeit zählt auch die Einhaltung sprachlicher Standards, und für Jurist(inn)en ist die Sprache als Medium der Argumentation nun einmal eines der wichtigsten Werkzeuge.

Eine Arbeit, die in diesen Bereichen viele Fehler bzw. Schwächen aufweist, wird schlechter bewertet als eine sprachlich bessere Arbeit, die inhaltlich letztlich dieselben Aspekte anspricht. Zwei Arbeiten, welche die gleichen inhaltlichen Ausführungen enthalten, aber jeweils eigenständig formuliert sind, können also ganz unterschiedlich benotet werden.

Achten Sie darauf, dass Ihre Sätze gut verständlich formuliert sind und einen klaren Inhalt haben! Schachtelsätze sollte man besser in mehrere Sätze auflösen. Überhaupt müssen die Sätze in der Lösung einen Sinn ergeben, was leider nicht immer der Fall ist.

Unterziehen Sie Ihre Arbeit im Hinblick unbedingt einer **Endkontrolle in Sachen Verständlichkeit**, ehe Sie sie abgeben. Lesen Sie die Arbeit jemandem vor, und/oder lassen Sie sich die Arbeit von Ihrem Textverarbeitungsprogramm vorlesen. Gerade durch letzteres findet man oft Fehler und undeutliche Formulierungen.

### 4. Die Probleme des Falles (Kontroversen)

In den Anfängerhausarbeiten geht es darum, Studienanfänger/innen erstmals einen komplexeren Fall lösen zu lassen. Sie sollen nachweisen, dass sie das „juristische Handwerkszeug“ im ersten Semester einigermaßen erlernt haben und es anwenden können (s. oben II. 2.). Sie sollen also die für die Falllösung bedeutsamen Normen finden und nach den Regeln der juristischen Arbeitstechnik anwenden.

Wichtig ist es aber ebenfalls, nicht nur die unproblematischen Aspekte des Falles handwerklich korrekt abzuhandeln, sondern vor allem die „Probleme“ des Falles zu erkennen und darzustellen. Wo ein „Problem“ ist, gibt es typischerweise auch Kontroversen über seine Lösung.

Arbeiten Sie daher die Probleme des Falles heraus, benennen Sie sie jeweils und stellen Sie sie nach folgendem Muster dar:

- Benennen Sie also zunächst das konkrete Problem bei der Rechtsanwendung und die sich darum typischerweise rankende **Meinungsstreitigkeit** in Literatur und Rechtsprechung.
- Legen Sie dann zu Ihrem Problempunkt die **verschiedenen Ansichten**, durch Quellenangaben in Fußnoten belegt, zunächst abstrakt mit ihren jeweiligen Kernargumenten dar. – Unterschiedliche Ansichten kann es nicht nur zwischen Rechtsprechung und Schrifttum geben, sondern zwischen dem BGH und Instanzgerichten, zwischen mehreren Instanzgerichten, zwischen Autoren usw.
- Soweit Sie fremde Meinungen schildern, belegen Sie diese jeweils zwingend mit einer repräsentativen Auswahl von Nachweisen aus (soweit jeweils vorhanden) Rechtsprechung und Literatur. Oft bieten sich Quellenangaben an, die ihrerseits weitere Nachweise enthalten, also z.B.: Staudinger/Singer § 119 Rn. 102 m.w.N. [oder: m.w.Nachw.].
- Keinesfalls dürfen Sie die Kontroverse nur mit einem einzigen Lehrbuch nach dem Motto darstellen und belegen: „Es gibt drei Meinungen. Die eine Meinung sagt ..., die andere führt aus ..., und die dritte ... .“

- Nach der abstrakten Darstellung der verschiedenen Ansichten müssen Sie auch darlegen, zu welchem Ergebnis diese für den zu lösenden Fall (mutmaßlich) kommen würden.

Nach der Darstellung von Problem und Meinungsstand folgt **zwingend ihre eigene Stellungnahme**. Diese sollte einer der bereits vertretenen Ansichten folgen, denn wenn Sie versuchen, zu altbekannten Problemen selbst eine ganz neue Lösung zu entwickeln, besteht die Gefahr, dass Sie etwas übersehen und deshalb „Unsinn“ schreiben.

- Ihre Stellungnahme muss eine **eigene (!) Begründung** enthalten, bei der Sie typischerweise auf Argumente der zuvor geschilderten Ansichten zurückgreifen.
- Je eingehender und überzeugender Ihre Argumentation ist, desto positiver der Eindruck Ihrer Arbeit!
- Eine **eigene Stellungnahme** ist (nur dann) **entbehrlich**, wenn alle Meinungen bei der Lösung des konkreten Falles zum gleichen Ergebnis kommen.

Wie bereits früher erwähnt, kann ein Teil der Lösung auch jenseits des bislang in den Vorlesungen behandelten Stoffs liegen. Dann bedarf es der Einarbeitung in diese Materie, also z.B. in neue Teilespekte des Delikts- oder Bereicherungsrechts oder des Vertragsrechts.

## 5. Gestaltung von Zitaten im Text

**Literatur:** *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl. 2016 (31 bzw. 17/PC 5720 B995(2)); *Schröder u.a.*, Richtiges Zitieren, 2010.

In einem Rechtsgutachten ist es notwendig, sowohl das Gesetz als auch Aussagen in Rechtsprechung- und Literatur zu zitieren. Dies geschieht auf verschiedene Weise.

Dabei muss man zwischen Gesetzeszitaten einerseits und Rechtsprechungs- bzw. Literaturzitaten andererseits unterscheiden.

### a) Zitieren des Gesetzes im Text

Es ist wichtig, dass Sie in Ihrem Gutachten immer die gesetzlichen Vorschriften zitieren, deren Voraussetzungen Sie gerade untersuchen (oder aus denen sich eine Definition oder sonst etwas ergibt). Sonst bleibt unklar, ob Sie das Gesetz anwenden oder in freier Rechtsschöpfung tätig sind. Zitieren Sie das Gesetz lieber zu oft als zu selten.

Die gesetzlichen Vorschriften, mit denen man sich auseinandersetzt, gibt man **stets im laufenden Text** an und **nie in Fußnoten**. Gibt man den Inhalt des Gesetzes im Text unter Angabe des jeweiligen Paragraphen wieder, bedarf es dazu sowie für unmittelbare **Folgerungen aus dem Gesetz** keiner weiteren Quellenangabe neben der Vorschrift!

**Beispiel** für ein überflüssiges Zitat in der Fußnote: „Gemäß § 311b I BGB bedarf der Kaufvertrag über ein Grundstück der notariellen Beurkundung.<sup>5</sup>“

Gesetzesvorschriften sind stets so genau wie möglich zu zitieren. Die Angabe nur der Paragraphennummer genügt nur bei Normen, die nur aus einem einzigen Satz bestehen. Sonst ist der Absatz, Satz, Halbsatz, die Nr., der Buchstabe oder die Alternative anzugeben, also z.B. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB; Sie dürfen auch verkürzt § 346 II 1 Nr. 3 BGB oder § 812 I 1 Alt. 1 BGB schreiben. – Hat ein Paragraph nur einen Absatz, aber mehrere Sätze oder Nummern (etc.), sollten Sie wie folgt zitieren: § 116 S. 2 BGB, § 437 Nr. 2 BGB.

---

<sup>5</sup> *Jauernig/Stadler* § 311b Rn. 1; *Grüneberg/Grüneberg* § 311b Rn. 25.

### b) ***Keine Quellenangaben zu Aufbaufragen***

Die Überschrift sagt bereits alles. Meist ist der Aufbau auch nicht umstritten. Ist es ausnahmsweise doch der Fall, entscheidet man sich für einen Aufbau, ohne dies zu kommentieren.

### c) ***Literatur und Rechtsprechungszitate mit typischen Fehlern***

In der Hausarbeit soll man sich mit dem Gesetz, aber insbesondere auch mit (fremden) Ansichten in der juristischen Fachliteratur und der Rechtsprechung auseinandersetzen (dies also erlernen). Das macht es erforderlich, diese fremden Ansichten *im Text* mit eigenen Worten wiederzugeben und die jeweilige Quelle *in Fußnoten* anzugeben.

Quellenangaben erfolgen in Fußnoten. Wie diese zu gestalten sind, ist in einem [weiteren Dokument](#) erläutert, das auch unter [Anleitungen](#) auf der Lehrstuhl-Homepage abrufbar ist.

Wann muss man aber die „fremde Aussage“ wie belegen? Dazu gilt:

- Der klare Inhalt des Gesetzes wird (s.o. a), S. 10) nicht durch Quellenangaben in Fußnoten belegt, sondern mit dem Normzitat im Text. Auch **allgemein anerkannte Grundsätze usw.** bedürfen keines Belegs, z.B., dass ein Vertrag durch Antrag und Annahme zustande kommt oder dass die Erde rund ist; wenn man unsicher ist, gibt man besser eine Quelle an.
- Zwingend erforderlich sind Quellenangaben bei jeder (!) inhaltlichen Aussage, die man dem Gesetzestext allein nicht ohne weiteres entnehmen kann und die man in aller Regel der Literatur oder Rechtsprechung entnommen hat. Das Gleiche gilt, wenn man eine **in der Literatur oder Rechtsprechung vertretene fremde Meinung darstellt**. Dies geschieht durch eine Wiedergabe in eigenen Worten!

**Wichtig:** **Wörtliche Zitate** sind in juristischen Arbeiten verpönt und **nur dann ausnahmsweise zulässig**, wenn es wirklich auf die konkrete Formulierung ankommt! Im Regelfall verwendet man zur Wiedergabe eines fremden Gedankens aber die indirekte Rede (und vergisst die abschließende Fn. nicht!).

Beim Formulieren und Setzen der Fußnoten muss man in Hausarbeiten Folgendes bedenken. Die Quelle beschäftigt sich in aller Regel nicht mit dem zu konkret zu lösenden Fall, sondern macht eine **allgemeine abstrakte** Aussage. Die Fußnote belegt also nur die in der Lösung enthaltene allgemeine Aussage, nicht aber die Lösung des konkreten Falls. Zur Verdeutlichung:

#### Beispiel für falsches Zitieren:

Nach einer Auffassung ist die Willenserklärung des V wirksam, da er potentielles Erklärungsbewusstsein hatte, also etwas Rechtsverbindliches erklären wollte.<sup>(Fn.)</sup>

Die Quellenangabe ist so so falsch, weil der in der Fn. zitierte Autor sich in der Regel nur allgemein zu dem Rechtsproblem äußern wird, aber keine Aussage zum zu lösenden Fall trifft! ((Anders, falls er ausnahmsweise den gleichen Sachverhalt als Beispiel erwähnt.))

#### Beispiel für richtiges Zitieren:

In subjektiver Hinsicht reicht nach h.M. ein potentielles Erklärungsbewusstsein des Erklärenden (abstrakt) zur Wirksamkeit einer Willenserklärung aus.<sup>(Fn.)</sup> V hätte demzufolge wissen müssen, dass ...

Wenn Sie Ihre Ansicht durch die **h.M.** oder **h.L.** (herrschende Meinung bzw. herrschende Lehre) untermauern wollen, müssen Sie für diese mehrere Fundstellen anführen. Bei der h.M. sollten Sie die höchstrichterliche Rechtsprechung und mindestens zwei repräsentative Stimmen aus dem Schrifttum anführen, die umfangreiche weitere Nachweise enthalten.

**Hinweis:** Die „h.M.“ umfasst typischerweise auch die Rechtsprechung (oder Teile davon), die „herrschende Lehre“ (h.L.) hingegen nur die im Schrifttum vorherrschende Ansicht. Für das „Herrschende“ kommt es nicht nur auf die Anzahl der Vertreter/innen, sondern auch deren „Gewicht“ an – ein Kommentar hat z.B. viel mehr Gewicht als eine Urteilsanmerkung.

**Wichtig:** Der Hinweis auf die h.M. erspart **nicht** die eigene Begründung zur „richtigen“ Lösung bzw. die eigene Meinung! Dazu bereits oben S. 9 unter § 22IV.4.

## V. Einsatz von künstlicher Intelligenz

Künstliche Intelligenz wird Ihr juristisches Arbeitsleben begleiten und Ihnen viele Arbeitsschritte abnehmen, die man früher noch selbst machen musste. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich mit den Einsatzmöglichkeiten von KI im fachlichen Bereich bereits in Ihrem Studium auseinandersetzen. Deshalb haben Universität und Fakultät den Einsatz von KI im Studium nicht verboten.

Die Fakultät hat am 7.5.2025 [→ Richtlinien zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Anfertigung von schriftlichen Prüfungsleistungen](#) erlassen, die Sie durchlesen sollten. Was die Richtlinien genau meinen, wird in einem [→ Video](#) erläutert. Sie müssen in einem Anhang zu Ihrer Arbeit (den Sie am besten gleich hinter dem Literaturverzeichnis platzieren) angeben, ob und wie Sie KI-Tools bei der Erstellung Ihrer Arbeit eingesetzt haben. Wie dieser Anhang aussieht, wird in [→ diesem Dokument](#) erläutert.

Den **Lehrenden** der Fakultät ist es nach den **KI-Richtlinien** der Fakultät **erlaubt**, von diesen abzuweichen und den **Einsatz von KI** bei Haus-, Seminar-, Studien-, Bachelor- und sonstigen **schriftlichen Arbeiten** zu **verbieten**. Der Lehrstuhl Fritzsche macht davon keinen Gebrauch.

Um diese Anleitung nicht noch mehr auszuweiten, wird auf diese oben verlinkten Richtlinien und ihre Erläuterungen verwiesen. Sie finden diese KI-Regelungen der Fakultät auch gesammelt [→ hier auf der Fakultätshomepage](#). Lesen Sie das durch bzw. schauen Sie es sich an.

Wichtig ist **in aller Kürze** zum einen, dass Sie den in dem o.g. „Anhang“ zu Ihrer Arbeit **angeben**, ob und wie **KI eingesetzt** haben, und zum anderen, dass Sie **nicht einfach übernehmen**, **was die KI Ihnen auf Ihre inhaltlichen Fragen antwortet, sondern dies kritisch hinterfragen** und insbesondere in den juristischen Datenbanken (oder der Bibliothek) nach **rechtswissenschaftlichen Quellen** zum Beleg der Aussagen suchen und diese zitieren. **ChatGPT und Co. sind keine wissenschaftliche Quellen**, und die Quellen, die von den Chatbots geliefert werden, oft frei erfunden. Das hängt mit ihrer Funktionsweise zusammen.

**Beispiel:** Die folgende Frage wurde zunächst an Gemini gerichtet: „Ich suche ein Urteil des Reichsgerichts, das sich mit einem Werbevergleich befasst, der Tabakwaren und alkoholische Getränke vergleicht.“ Das Tool antwortet sehr überzeugend, es sei „sehr wahrscheinlich, dass Sie die berühmte „Sekt-Zigaretten-Entscheidung“ des Reichsgerichts suchen. - Dabei handelt es sich um das Urteil vom 13. Dezember 1935 (Az. II 243/35), das in der amtlichen Sammlung unter RGZ 149, 311 veröffentlicht wurde. Dieses Urteil ist ein Meilenstein in der Geschichte des deutschen Wettbewerbsrechts (UWG), insbesondere zum Thema der **vergleichenden Werbung**.“ Dann folgt eine schöne Darstellung und Einordnung des Inhalts. Jedoch geht in RGZ 149, 305-312) um eine konzernrechtliche Frage und nicht um das UWG. – Copilot antwortete: „**Ein solches Reichsgerichtsurteil existiert tatsächlich – und es ist eines der frühen Leitentscheidungen zum unaulätenen Werbevergleich**. Du meinst mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Urteil RGZ 99, 147 (Reichsgericht, Urteil vom 5. Mai 1920). Dieses Urteil behandelt genau den Fall eines Werbevergleichs, in dem **Tabakwaren mit alkoholischen Getränken** verglichen wurden.“ Es folgen auch hier schöne Ausführungen zum Inhalt und zur Einordnung des Urteils, doch handelt es sich bei

**RGZ 99, 147** um den guten alten Haakjöringsköd-Fall zur falsa demonstratio. Auf S. 147 endet außerdem ein Urteil zum Patentrecht. – Und Anthropic Claude schließlich findet angeblich das Urteil **RGZ 68, 424 aus dem Jahr 1908**, in dem es um den Vergleich von Traubensaft und Backobstwasser gehen soll. Wiederum gibt es auf der Seite zwei Urteile des RG, eines zur Drittwiderrandspruchsklage einer Ehefrau und eines zu den Beurteilungsmaßstäben für das Mitverschulden eines Minderjährigen. – Immerhin antwortete (dieses Mal) ChatGPT zutreffend: „Ich konnte kein spezifisches, namentlich bekanntes Reichsgerichts-Urteil identifizieren, das direkt einen Werbevergleich zwischen Tabakwaren und alkoholischen Getränken behandelt (z. B. im Sinne eines Vergleichs-Werbespruchs in der Werbung selbst). Nach den verfügbaren historischen und rechtshistorischen Darstellungen hat das Reichsgericht (bis 1945) aber durchaus Grundsätze zur vergleichenden Werbung entwickelt, die im Wettbewerb- und Werberecht relevant geworden sind.“ (Danach folgten zutreffende Ausführungen zu den Gründen, nämlich der fehlenden digitalen Verfügbarkeit von Entscheidungen des RG jenseits von RGZ und RGSt, sowie zur Behandlung der vergleichenden Werbung ab RG GRUR 1931, 1299 – „Hellegold“).

Aus dem Beispiel sollte man nicht ableiten, dass ChatGPT die zutreffendsten Antworten gibt; erfahrungsgemäß liefern alle Chatbots gelegentlich einigermaßen zutreffende Ergebnisse, oft im rechtswissenschaftlichen Kontext aber häufiger reine Fantasie (s.o.). Das Beispiel zeigt hoffentlich, dass man die Ergebnisse der KI mit juristischen Quellen überprüfen muss, denn wann man den „Blödsinn“ ungeprüft übernimmt, erbringt man nicht in die im Studium geforderte rechtswissenschaftliche Leistung, sondern belegt erfolgreich das Gegenteil und bekommt die entsprechende Note. Und natürlich muss man in den Fußnoten dann „echte Quellen“ verwenden – dazu sei auf das Dokument → [„Die Gestaltung von Literaturverzeichnis und Quellenangaben in Fußnoten“](#) verwiesen.

## VI. *Abschließende allgemeine Tipps*

- Setzen Sie Fußnoten mit den Quellenangaben sofort beim Lesen und Schreiben – das erspart Ihnen doppelte Arbeit und viel Zeit und Stress kurz vor der Abgabe der Arbeit.
- Notieren Sie bei der Literaturrecherche, wenn Sie einen Beitrag nicht kopieren/scannen oder ausdrucken, die Hauptaussage nebst Autor und genauer Fundstelle!
- Schreiben Sie Autor, Titel und Fundstelle am besten gleich ins Literaturverzeichnis, um Zeit zu sparen, wenn Sie eine Quelle in Fußnoten angeben.
- Sollte Ihre Arbeit am Schluss deutlich weniger Seiten umfassen als die zugelassene Seitenanzahl, haben Sie vermutlich Probleme oder Anspruchsgrundlagen übersehen, vielleicht auch Ihre Ausführungen zu kurz gefasst! (Die Warnung gilt nur eine Unterschreitungen der Seitenobergrenze um mehr als zwei Seiten.)
- Ist Ihre Hausarbeit am Ende zu lang, müssen Sie sie kürzen. Die vorgegebene Seitenhöchstzahl ist in der Regel so gewählt, dass sie ausreicht, um die Arbeit mustergültig zu bearbeiten. Beim Kürzen ist Vorsicht geboten – kürzen Sie v.a. an unproblematischen Stellen, lassen Sie keine Quellenangaben eg. Tricksen Sie nicht an den Formalia herum – das kann zu Punkteabzügen führen! Überlegen Sie auch, ob Sie nicht auf einzelne Überschriften verzichten und die zugehörigen Prüfungspunkte unter einer gemeinsamen Überschrift zusammenfassen können.
- Achten Sie auf **Rechtschreibung, korrekte Grammatik und die Zeichensetzung sowie Ihren Ausdruck** und die Hinweise zu diesem Thema oben unter § 22IV.3.(S. 9).
- Wenn Sie Ihre Arbeit fertiggestellt haben, sehen Sie sie am nächsten Tag nochmals kritisch durch. Merzen Sie Schreibfehler usw. aus, kontrollieren Sie Ihre Inhaltsübersicht auf Fehler und Unvollständigkeiten, ebenso das Literaturverzeichnis.

- Verlassen Sie sich dabei nicht allein auf das Rechtsschreibprogramm Ihres Computers. So weit nicht schon vorher geschehen und bis zum letzten Abgabetermin noch möglich, tauschen Sie sich mit Kommiliton(inn)en kurz über die Lösung aus, um zu kontrollieren, ob Sie nicht etwas übersehen haben oder irgendwo „falsch abgebogen sind“.
- Dennoch müssen Sie die Lösung stets selbst verfassen, also formulieren. Zum einen wird das von Ihnen verlangt; weitgehend identische Arbeiten werden bei der Korrektur meist entdeckt (Folge: 0 Punkte für alle Beteiligten). Zum anderen übernehmen Sie sonst u.U. fremde Fehler und lernen vor allem nicht, einen Fall im Anspruchsgutachten selbstständig zu lösen. In Klausuren und im Fernziel „Staatsexamen“ sind Sie auf sich allein gestellt.
- Verbleibt nach Überprüfung und Austausch immer noch Zeit bis zum Ende der Bearbeitungszeit, sollten Sie die Uni bzw. Ihre Mitstudierenden meiden und Ihre Arbeit besser einfach abgeben – **der offizielle Abgabetermin ist nur der letzte Termin für die Abgabe**. Es besteht sonst die Gefahr, dass fortlaufend etwas von anderen an Sie herangetragen wird, das nicht unbedingt richtig sein muss, oder Ihnen von allein etwas einfällt, was Sie bei der Herstellung der Lösung bereits berücksichtigt und aus gutem Grund ausgeschieden hatten, als Sie noch voll eingearbeitet waren, ohne sich daran zu erinnern.
- Meiden Sie daher auch besser Hausarbeitsgruppen ihres Semesters in sozialen Netzwerken, da die vielen durcheinander geschilderten (und oft falschen!) Meinungen Sie im Zweifel nur verwirren und vom richtigen Weg abbringen könnten.
- Auch wenn die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit in Regensburg bei ca. zwei Monaten (im Sommer noch mehr) liegt, heißt das nicht, dass man so viel Zeit benötigt. Mehr als drei echte 40 Stunden-Arbeitswochen benötigt man für die Lösung einer Anfängerhausarbeit bei einigermaßen konzentrierter und konsequenter Arbeit nicht.



Universität Regensburg

Maxi Mustermensch  
Minimilianstr. 1  
99999 Überallingen  
Matrikelnummer: 1234567890  
x. Semester

## **Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger**

bei Prof. Dr. Jörg Fritzsche

**WS 2023/24**